

Pressemitteilung vom 10. März 2018

GOZMASTERS: FACHORIENTIERTES RINGEN UM DIE BESTE LÖSUNG IN ABRECHNUNGSFRAGEN

30 Jahre GOZ, 30 Jahre ZA: Anlässlich ihres Jubiläums veranstaltete die ZA mit GOZmasters ein innovatives Fortbildungsformat. Namhafte Experten erörterten in spannenden Diskussionen aktuelle Streitfragen zur zahnärztlichen Gebührenordnung.

Die GOZ wird in diesem Jahr 30 Jahre alt, genauso wie die ZA. Das sind 30 Jahre Streiten für die korrekte Auslegung der Gebührenordnung. Häufig sind sich aber selbst Experten darin uneinig, welche die wirklich korrekte Auslegung ist. Dies nahm die ZA zum Anlass, ein völlig neues Fortbildungsformat aus der Taufe zu heben: das GOZmasters, das am 10. März im Maritim Hotel Düsseldorf Premiere feierte. Acht der renommiertesten Fachleute erörterten aktuelle Streitfragen zur zahnärztlichen Gebührenordnung und nahmen dabei bewusst gegensätzliche Standpunkte ein.

Gleich zu Beginn des Veranstaltungstages setzten sich Dr. Wolfgang Menke und Dr. Christian Öttl mit einem hochrelevanten Thema auseinander. Dabei diskutierten sie die Frage, ob und wie sinnvoll die fortschreitende Ausweitung analoger Leistungen für die Praxis ist. Mit der Neuregelung der GOZ im Jahre 2012 entstand mehr Freiheit in der Analogie. So sah die Novellierung unter anderem die Aufhebung der Beschränkung auf Leistungen vor, die aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Inkrafttreten der Novellierung entwickelt wurden. Menke, seit 2013 Vorsitzender des Ausschusses für Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, begrüßte dies und sagte: „Die Freiheit der Analogie sollte politisch erhalten bleiben.“ Eine klare Benennung von festen Analogpositionen bringe zwar Vorteile im Alltagsgeschäft der Berechnung und Erstattung mit sich, diese könnten jedoch langfristige Nachteile wie einen Stillstand in der Bewertung nicht aufwiegen. Öttl, Referent für Honorierungssysteme und stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZBV, hielt dagegen und sprach sich für eine Sicherheit in der Erstattung aus. Zum einen würden sich Zahnärzte häufig schwer damit tun, Argumente für eine Analogie zu finden und diese dann den häufig selbstzahlenden Patienten auch zu vermitteln. Dazu käme die Notwendigkeit, diewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Kalkulation angemessen zu berücksichtigen. Öttl: „Das birgt bei Nichtbeachtung eine Gefahr für verschleppte Insolvenz.“ Eine Sicherheit in der Erstattung erleichtere Praxisabläufe und brächte mehr wirtschaftliche Stabilität.

Auch die Frage, ob die Nr. 2390 GOZ für die Trepanation eines Zahnes neben anderen endodontologischen Leistungen wie bei Kronentrepanationen berechnungsfähig ist, wurde kontrovers diskutiert. Dr. Wilfried Beckmann, von 2008 bis 2018 Präsident der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands, trug zu diesem Thema die These vor. Er kam zu dem Schluss, dass wenn der Verordnungsgeber zum Ausdruck hätte bringen wollen, dass in gleicher Sitzung nicht die GOZ Nr. 2390 neben den GOZ-Nr. 2360 oder 2410 berechenbar ist, er dies einfach in den Bestimmungen zur Nr. 2390 hätte regeln können. Beckmann: „Damit sind GOZ-Nr. 2390 und 2360 bzw. 2410 in gleicher Sitzung berechenbar.“ Das Gleiche gelte für die Kronentrepanation. Auch hier hätte der Verordnungsgeber diese im Gebührentext berücksichtigen und so zum Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 2390 machen können. So sei die Kronentrepanation aber nicht im Leistungsverzeichnis enthalten und könne damit analog berechnet werden. Dr. Peter Esser, seit 1978 Fortbildungsreferent und GOZ-Berater der ZA, vertrat bei diesem Thema die gegensätzliche Position. Die Leistung nach Nummer 2390 sei allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt und nur dann als selbstständige Leistung berechnungsfähig. In derselben Sitzung am selben Zahn sei gemäß GOZ die unspezifische „Zahntrepanation“ im Sinne von § 4 Abs. 2 GOZ Bestandteil der Leistung von Nr. 2410, der Wurzelkanalaufbereitung.

Zum Abschluss des jeweiligen Themenblocks diskutierten die beiden Referenten jeweils das Für und Wider ihrer Stellungnahmen mit dem Ziel, aus beiden Standpunkten die beste Lösung für die Praxis zu erarbeiten. Dabei belebte auch der Input des Publikums in Form von Fragen und kritischen Anmerkungen den Diskurs. Das Ergebnis waren spannende

Diskussionen nach jedem der elf Vorträge zu Fragen wie: „Können neben direkten Provisorien nach den Nummern 2270, 5120, 5140 GOZ zahntechnische Leistungen anfallen?“ oder „Kann Nr. 2197 GOZ (adhäsive Befestigung) bei Komposit-Restaurationen angesetzt werden?“.

Die letzte Diskussion auf dem Podium beschäftigte sich mit prothetischen Versorgungen. Hier erörterten Dr. Dr. Alexander Raff und Dr. Wilfried Beckmann, inwieweit adhäsive Teilkronen und ähnliche Keramik-Versorgungen analog berechnet werden können. Raff sprach sich für die analoge Berechnung aus. Der in GOZ-Nr. 2220 beschriebenen Vorgehensweise der „Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges“ werde in der modernen Zahnheilkunde bei adhäsiv befestigten Keramikteilkronen nicht mehr gefolgt. Deswegen sei es fraglich, ob die Anwendung dieser Art von Teilkronen unter die GOZ-Nr. 2200 fallen und nach dieser berechnet werden könnte. Raff kam somit zu dem Schluss, dass eine Analogie daher absolut vertret- und vermittelbar ist. „Kronen, Teilkronen, Veneers sind im Gebührenverzeichnis beschrieben und die Beschreibung bezieht ausdrücklich Kronen jeder technischen Ausführung ein“, sagte hingegen Beckmann. Auch die adhäsive Befestigung insbesondere von Teilkronen und Veneers sei im Gebührenverzeichnis beschrieben. Damit seien keine Voraussetzungen für eine Analogberechnung adhäsiver Teilkronen gegeben.

Während der Pausen und auch beim kommunikativen Ausklang des Tages kamen die Teilnehmer ins Gespräch mit den Referenten, konnten auf persönlicher Ebene Nachfragen stellen und auch untereinander verschiedene, praxisrelevante Themen diskutieren. Dr. Esser, der neben seiner Funktion als Referent auch die Themen für die ganztägige Fortbildungsveranstaltung vorgeschlagen hatte, zeigte sich sehr angetan: „Bereits im Vorfeld war ich davon beeindruckt, wie intensiv sich die Kollegen auf die präzise Darstellung ihrer Positionen vorbereiteten. Das Ergebnis war ein ambitioniertes und fachorientiertes Ringen und sicherlich ein einzigartiges Erlebnis für alle Teilnehmer.“ Zudem zeige die große Resonanz von Praxisinhabern und Abrechnungsfachkräften, aber auch von Institutionen und Verbänden, dass mit dem GOZmasters ein hoch interessanter Ansatz gefunden wurde. Die nächste Veranstaltung soll in zwei Jahren wieder das Fachpublikum nach Düsseldorf locken: GOZmasters 2020.

Weitere Informationen und Bilder zur Veranstaltung finden Sie unter www.gozmasters.de.

Wer ist „DIE ZA“?

„DIE ZA“ ist eine Unternehmensgruppe mit berufsständischer Ausrichtung. Die Muttergesellschaft ZA eG wurde von Zahnärzten für Zahnärzte gegründet und hat 1988 mit dem Start der GOZ die Arbeit aufgenommen. Die Genossenschaft setzt sich seitdem für aktuelle Belange von Zahnärzten ein.

Die wichtigste Beteiligung ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG (ZA AG) bietet Factoring-, Service- und Beratungsleistungen für Zahnärzte und Kieferorthopäden an. Als Finanzdienstleister kümmert sie sich um die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung mit Patienten und Kostenerstatern. Die ZA AG ist 1999 als Tochtergesellschaft der ZA eG ins Leben gerufen worden. Die 130 Mitarbeiter der ZA AG im Hauptsitz Düsseldorf setzen sich mit Herz und Verstand für ihre Kunden in bundesweit 4000 Praxen ein und sind somit mehr als ein reines Factoring-Unternehmen. Mehr zum Team „DIE ZA“ finden Sie auf www.die-za.de

FÜR PRESSEANFRAGEN:

Pfadfinder Kommunikation
Patrick Schröder
Hohe Luftchaussee 95
20253 Hamburg
Tel: +49 (0)40 480 73 85
Fax: +49 (0)40 480 73 86
Mail: schroeder@pfadfinder-kommunikation.de